

Ausgabe 8 | 18.4.2023

INDUSTRIETAG 2023 mit Dr. Peter Hartz:

Arbeits.Markt.Strategie

Potenziale heben - Leistung forcieren - Wettbewerbsfähigkeit sichern

Termin: Donnerstag, 11. Mai 2023, 15:30 Uhr Check-in

Ort: Design Center, Europaplatz 1, 4020 Linz

Die OÖ Industrie sorgt trotz massiver wirtschaftlicher Herausforderungen - auch während Krisenzeiten - für Beschäftigung und Wohlstand in OÖ. Dennoch hat der Fach- und Arbeitskräftemangel die OÖ Industrie fest im Griff, die überwiegende Mehrheit der OÖ Industriebetriebe ist aktuell davon betroffen. Besonders drastisch ist dies auch deshalb, da jede beschäftigte Person in der OÖ Industrie überdurchschnittlich zur Wertschöpfung am Wirtschafts- und Lebensstandort OÖ beiträgt.

Es gilt daher, den Fach- und Arbeitskräftemangel in der OÖ Industrie treffsicher zu bekämpfen und zielgerichtete Maßnahmen zu setzen.

Hochkarätige Referent:innen aus dem In- und Ausland sprechen beim Industrietag 2023 der WKOÖ sparte.industrie über Ideen zur Lösung des Fachkräftemangels, Herausforderungen und Potenziale die dabei eine Rolle spielen und die Notwendigkeit zur Behebung des Arbeitskräftemangels als MUSS zur Steigerung der Wirtschaftsleistung.

Unsere Top-Speaker:

- Prof. Dr. h.c. Peter Hartz, Konzernvorstand und Arbeitsdirektor (ehem.) im VW-Konzern und in der saarländ. Stahlindustrie
- Dr. Johannes Kopf, LL.M., Vorstandsmitglied AMS Österreich
- Priv.-Doz. Dr. Monika Köppl-Turyna, Direktorin von EcoAustria

Freuen Sie sich auf einen einzigartigen Industrietag und melden Sie sich gleich an.

Mehr Infos zum Programm finden Sie in der [Einladung](#).

Anmeldung bis 4. Mai 2023 unter www.industrietag.at.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Übernahme des Ausbildungskostenrückersatzes durch neuen Arbeitgeber in Form eines Darlehens

Die beklagte Arbeitnehmerin hat mit ihrem früheren Arbeitgeber eine wirksame Vereinbarung nach § 2d AVRAG über den Rückersatz der vom Arbeitgeber getragenen Ausbildungskosten abgeschlossen. Da sie vor Ablauf der vereinbarten Frist das Dienstverhältnis durch Dienstnehmerkündigung beendete, war sie zum aliquoten Ersatz der Ausbildungskosten an ihren früheren Arbeitgeber verpflichtet. Diese Kosten wurden in der Folge vom Kläger übernommen, der dem neuen Arbeitgeber der Arbeitnehmerin nahesteht, wobei vereinbart wurde, dass es sich um ein Darlehen handelt, das von der Arbeitnehmerin in voller Höhe und samt Zinsen an den Kläger zurückzuzahlen ist, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf von 3 Jahren, gleichgültig aus welchem Grund, aufgelöst wird. Die Arbeitnehmerin kündigte vor Ablauf dieser Frist, verweigerte jedoch die Zahlung des offenen Darlehensbetrags an den Kläger mit dem Argument, dass dies dem Sinn und Zweck von § 2d AVRAG widersprechen würde.

Die Vorinstanzen vertraten die Ansicht, dass die gegenständliche Darlehensvereinbarung nicht unter § 2d Abs 1 AVRAG fällt und auch eine analoge Anwendung nicht in Betracht komme. Auch das von der Arbeitnehmerin behauptete Umgehungsgeschäft (was zur Anwendung des § 2d AVRAG führen würde) liege nicht vor. Sie verpflichteten die Arbeitnehmerin zur Rückzahlung eines (entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses berechneten) aliquoten Teils des Darlehensbetrages an den Kläger. Der OGH wies die außerordentliche Revision der Arbeitnehmerin zurück und bestätigte damit die Rechtsansicht der Vorinstanzen:

§ 2d Abs 1 AVRAG definiert Ausbildungskosten als die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für jene erfolgreich absolvierte Ausbildung, die dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann. Der Zweck dieser Bestimmung liegt darin, für den Arbeitnehmer Transparenz über die Bedingungen für den Rückersatz der Kosten seiner Ausbildung zu schaffen. Ihm soll ersichtlich sein, auf welche Verpflichtungen er sich künftig einlässt, weil er nur so die finanzielle Tragweite der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses in jenem Zeitraum ermessen kann, für den eine Kostentragungspflicht vereinbart wurde. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass dem Gesetzeszweck entsprechend nur eine vor der Ausbildung abgeschlossene Vereinbarung dem Arbeitnehmer eine selbstbestimmte Entscheidung sichert, sich auf eine Ausbildung einzulassen, die unter bestimmten Umständen zu einem Ausbildungskostenrückersatz führen kann.

Die Rechtsauffassung der Vorinstanzen, dass die gegenständliche Vereinbarung zwischen den Parteien nicht der Bestimmung des § 2d AVRAG unterliegt, ist nicht korrekturbedürftig:

Die Arbeitnehmerin hat ihre Ausbildung ohne Bezug, zu dem erst wesentlich später eingegangenen Arbeitsverhältnis absolviert. Auch die von ihr übernommene Ersatzpflicht stand nicht in Zusammenhang mit dem späteren Arbeitsverhältnis. Die Gewährung eines Darlehens zur Unterstützung der Arbeitnehmerin bei Zahlung des wirksam vereinbarten Ausbildungskostenrückersatzes stellt keine Übernahme der Ausbildungskosten durch den neuen Arbeitgeber oder durch ihm allenfalls nahestehende Rechtssubjekte dar. Damit liegen aber schon keine "tatsächlich aufgewendeten Kosten für eine erfolgreich absolvierte Ausbildung" iSd § 2d AVRAG vor.

Der Sachverhalt bietet auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Umgehungsgeschäfts.

BILDUNG & ARBEIT

Die Vereinbarung widerspricht entgegen der Revision auch nicht dem zuvor dargestellten Zweck des § 2d AVRAG. Die im Vorfeld einer Ausbildung zu klärende Frage einer Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer ist einem späteren Arbeitgeber rein faktisch nicht möglich. Auch die Entscheidungssituation des Arbeitnehmers ist eine andere. Es liegt keine vergleichbare Interessenlage zu Arbeitnehmern vor, die mit der Frage der Übernahme von Ausbildungskosten im Zusammenhang mit einer beruflichen Weiterbildung während aufrehtem oder in Hinblick auf ein in Aussicht genommenes Arbeitsverhältnis konfrontiert sind.

Ist aber nicht davon auszugehen, dass § 2d AVRAG auf eine entsprechende Vereinbarung der beklagten Arbeitnehmerin mit einem neuen Arbeitgeber anzuwenden wäre, kommt es auf die Frage einer Analogie, wenn statt des neuen Arbeitgebers ein diesem nahestehender Dritter eine solche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer schließt, nicht an.

Ob die in der getroffenen Vereinbarung enthaltene indirekte Beschränkung des Kündigungsrechts der Arbeitnehmerin nach § 879 ABGB allenfalls (teil-)nichtig ist, muss nicht geprüft werden, da die Revision auf diese Anspruchsgrundlage nicht zurückkommt. Im Übrigen hat das Erstgericht unbekämpft bereits eine Aliquotierung der Forderung entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses vorgenommen.

OGH 20.10. 2022, 9 ObA 97/22p

2. Zusatz zum Dienstvertrag - was nicht in den Arbeitsvertrag passt - Zwischen Teilzeit, Karenz und Home-Office - wichtige Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Dieses Seminar zeigt anhand von Praxisbeispielen auf, welche Punkte genau geregelt werden sollten, um von vornherein Missverständnisse und kostspielige Auseinandersetzungen mit den Mitarbeitern zu vermeiden.

- Home-Office-Vereinbarungen - was ist zu vereinbaren? was soll vereinbart werden?
- KFZ-Nutzungsvereinbarung (Rückstellungspflichten, Privatnutzungserlaubnis, Ersatzpflichten, etc.)
- Richtiges Urlaubsmanagement (Urlaubsvorgriff, Urlaubsanspruch in Stunden rechnen, Umstellung auf das Kalenderjahr, Anrechnen von Vordienstzeiten, etc.)
- Wiedereinstellungszusagen/Wiedereinstellungsvereinbarungen
- Rückkehr aus der Karenz (Versetzungsmöglichkeiten, Anspruch auf Rückkehr in die Führungsposition in Teilzeit? etc.)
- Abschluss von Teilzeitvereinbarungen
- Vergleichsvereinbarungen am Ende eines Dienstverhältnisses

Termin/Ort: Mittwoch, 10.5.2023: 14.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: 155,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wko.at/UAK/2023-6045>

BILDUNG & ARBEIT

3. Lehre statt Leere - das Lehrbetriebscoaching

Eine Lehre stellt Lehrbetriebe manchmal vor Herausforderungen oder auch besondere Chancen. Das „Lehre statt Leere“ Lehrbetriebscoaching hilft Unternehmen, sich als attraktiver Ausbildungsbetrieb zu positionieren.

Das Coaching ist speziell für Betriebe geeignet, die bereits ausbilden oder in naher Zukunft die Ausbildung von Lehrlingen planen. Die Coachings sind kostenlos, vertraulich und werden österreichweit angeboten. Die Dauer der Beratungsgespräche und Coachings bestimmen Sie.

Was das Coaching bietet

- Betriebliche Ausbildungsstrukturen optimieren
- Potenziale und Stärken von Lehrlingen und Ausbildungsverantwortlichen individuell weiterentwickeln
- Bei herausfordernden Situationen im Ausbildungsalltag richtig reagieren

Wie das Coaching abläuft

Im Coaching werden Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder bei Herausforderungen rund um die Lehrausbildung individuell beraten und begleitet. Ziel ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und Lösungen und Möglichkeiten am Weg zum Lehrabschluss zu finden.

Der Coach hilft beim Erarbeiten individueller Lösungen und begleitet Lehrbetriebe und/oder Ausbilderinnen und Ausbilder. Telefonisches Coaching und Coaching über das Internet sind möglich - wenn die Entfernung groß, die Zeit knapp oder der Bedarf kurzfristig ist. Die Coaches unterliegen der Schweigepflicht und dürfen keine Informationen weitergeben.

Weitere Informationen: www.lehre-statt-leere.at

Wirtschaftskammer OÖ
Lehre.fördern
Wiener Straße 150, 4020 Linz
T: 05-90909-2010, F: 05-90909-4089
E: lehre.foerdern@wkoee.at
W: www.lehre-foerdern.at

ENERGIE

1. Windkraft-Investitionen in Europa 2022 eingebrochen

Die Investitionen in neue Windprojekte sind in Europa im letzten Jahr um 59 Prozent eingebrochen. Inflation, steigende Rohstoffkosten und Engpässe in der Lieferkette haben die Kosten und die Risiken für Windprojekte in die Höhe schnellen lassen.

Investitionen um 59 Prozent eingebrochen

Wie dem Report von WindEurope über die Finanzierungs- und Investitionstrends der Windindustrie zu entnehmen ist, sind die Investitionen in Europa 2022 mit 17 Mrd. Euro um 59 Prozent eingebrochen. Mit 14,8 Mrd. Euro wurden 87 Prozent dieser Investitionen in der EU getätigt. 2021 wurden noch 41 Mrd. Euro in europäische Windprojekte investiert.

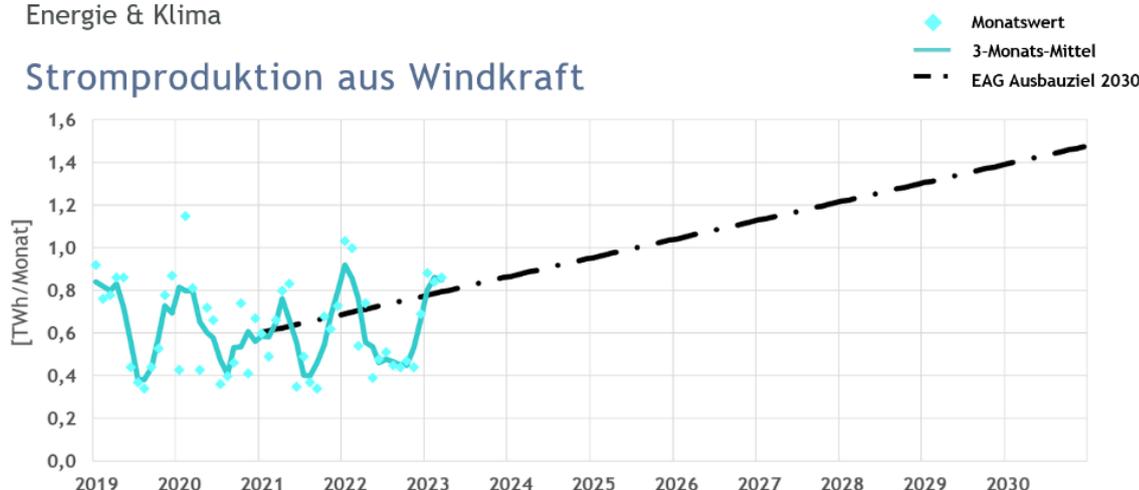
Letztes Jahr wurden 16 GW an Windkraft-Leistung in der EU ausgebaut. Die EU müsse jedes Jahr 31 GW an neuen Windkraftanlagen bauen, um ihre Ziele für 2030 zu erreichen, so WindEurope, Verband der Windkraft-Industrie in Europa.

Österreich: Stromproduktion aus Windkraft stagniert seit Jahren

Auch in Österreich zeichnet sich ab, dass der ambitionierte Zuwachs der Stromproduktion aus Windkraft nicht wie geplant stattfindet. Eine Auswertung der Daten aus dem [WIFO-Energiedaten-Dashboard](#) zeigt, dass die Stromproduktion aus Windkraft in Österreich seit Jahren weitgehend stagniert. Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) schreibt für 2030 einen Zubau einer jährlichen Erzeugungskapazität von 10 TWh vor - das sind 140 Prozent mehr Stromproduktion aus Windkraft als 2022.

Energie & Klima

Stromproduktion aus Windkraft



Darstellung: sparte.industrie WKOÖ auf Basis WIFO Energiemonitor, 14.4.2023.

WIR SIND INDUSTRIE

ENERGIE

Spitzbart: „Bei dem aktuellen Tempo sind die ehrgeizigen Ziele 2030 völlig außer Reichweite“

„Die Zielvorgaben des ‚Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes‘ schlagen sich nicht in der tatsächlichen Stromproduktion nieder“, stellt Ernst Spitzbart, Energiesprecher der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich, fest. „Fakt ist, dass die Anstrengungen zum Ausbau erneuerbarer Stromproduktion erheblich beschleunigt werden müssen. Bei dem aktuellen Tempo sind die ehrgeizigen Ziele 2030 völlig außer Reichweite. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, haben zudem leistungsstarke Netze und Speicher höchste Priorität. Die hohen Spitzenleistungen müssen durch leistungsfähige Netze aufgenommen und in groß dimensionierten Speichern gepuffert werden. Industrielle Prozesse müssen eine zentrale Rolle bei der künftigen Netzreserve spielen“, so Spitzbart abschließend.

Die Studie von WindEurope finden Sie unter folgendem [Link](#).

2. Photovoltaik-Landesförderung für Parkplatz-Überdachung

Das Land Oberösterreich weitet seine Landesförderung für Photovoltaik-Parkplatzüberdachungen aus.

Zum Hintergrund: Oberösterreich hat 2.900 Parkplätze mit mehr als 20 Stellplätzen. Dies entspricht einem Flächenpotential von insgesamt 7 km² - was theoretisch eine Stromproduktion von ca. einer Terawattstunde pro Jahr ermöglichen würde.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und sonstigen unternehmerisch tätigen Organisationen
- Vereine und konfessionellen Einrichtungen und
- oberösterreichischen Gemeinden

Was wird gefördert?

Gefördert wird die PV-Parkplatzüberdachung über einem bestehenden oder neuen Parkplatz mit zumindest 10 Stellplätzen. Die PV-Anlage muss netzangebunden sein - keine Förderung von Inselanlagen. Der Parkplatz muss zu Geschäftszeiten öffentlich zugänglich sein (keine unternehmenseigenen, z.B. beschränkte Parkplätze für Mitarbeiter:innen).

Die Leistung der PV-Anlage orientiert sich an der Modulleistung und hier an Kategorie C und D der EAG-Investitionszuschussverordnung (20-1000 kW Modulleistung). Es können auch größere Projekte gefördert werden, gedeckelt jedoch mit einer Förderung für maximal 1.000 kW Modulleistung. Eine Kombination mit der Förderung nach dem Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) ist zwingend erforderlich. Pro Bezirk/Magistrat können in dieser ersten Ausschreibung maximal zwei Anlagen gefördert werden.

ENERGIE

Wie hoch wird gefördert?

Die Förderung erfolgt nach Juryentscheid in Form eines Zuschlags von maximal 200 Euro/kWp Modulleistung additiv zur EAG-Investitionszuschussförderung. Die Förderung erfolgt für Betriebe mit marktbestimmender Tätigkeit in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU.

Die Förderung ist bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen kumulierbar.

Die gesamten Investitionszuschüsse (Bund und Land OÖ) dürfen maximal 65 Prozent der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55 Prozent für mittlere Unternehmen und 45 Prozent für große Unternehmen betragen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Website des Landes Oberösterreich](#).

3. Anmeldung zur Gaseinkaufs-Plattform AggregateEU möglich

Das Thema "gemeinsamer Gaseinkauf" wird aktuell seitens der EU-Kommission mit großer Intensität vorbereitet.

AggregateEU ist das neue Instrument zur Bündelung der Nachfrage und zur gemeinsamen Beschaffung von Pipeline- und LNG-Gas sowie in weiterer Folge eventuell auch Wasserstoff). Ziel ist es, die EU-Länder und die Unternehmen dabei zu unterstützen, eine ausreichende Gasversorgung für den nächsten Winter 2023/2024 sicherzustellen.

Nach der Abstimmung von Angebot und Nachfrage können Unternehmen freiwillig einzeln oder gemeinsam Abnahmeverträge mit Gaslieferanten abschließen. Unternehmenskooperationen sind besonders vorteilhaft für kleinere Unternehmen und Unternehmen aus Binnenländern mit geringerer globaler Reichweite oder Verhandlungsmacht.

Seit Ende März ist die Anmeldung auf der Plattform [AggregateEU](#) möglich. Interessierte Unternehmen können sich wie folgt für eine Teilnahme vorbereiten:

1. Registrieren Sie sich auf der PRISMA-Plattform unter folgendem Link: <https://app.prisma-capacity.eu/registration/wizard/start>
2. Melden Sie sich bei den AggregateEU-Diensten an: <https://app.prisma-capacity.eu/platform/#/start>

Sobald Sie sich vollständig angemeldet haben, können Sie Ihren Antrag bis Ende April einreichen. Das Ergebnis der ersten Matching Runde wird für Mitte Mai erwartet.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, die Mindestnachfrage an AggregateEU zu nominieren (300 GWh für LNG und 5 GWh für nationale Ausgleichspunkte - pro Standort und pro Monat), können Sie die Dienste von Central Buyers in Anspruch nehmen. Diese werden Ihren Bedarf registrieren und an AggregateEU

ENERGIE

übermitteln. Eine Liste der Unternehmen, die solche Dienste anbieten, finden Sie in diesem Artikel: [Agents on Behalf and Central Buyers](#).

Weiterführende Links:

[EU Energy Platform \(europa.eu\)](#)

[AggregateEU - questions and answers \(europa.eu\)](#)

4. Anmeldung FlexMOL

Die Möglichkeit, im Fall von Versorgungsengpässen Lastreduktionspotentiale heben zu können, soll weiter ausgebaut werden. Diese marktbasierende Maßnahme kann einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Vollversorgung leisten.

Die **Flexible Merit Order List (FlexMOL)** ist ein dafür konzipiertes Instrument im österreichischen Gasmarktmodell. Seit 1. November 2022 sind Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h verpflichtet, sich an der Merit Order List zu registrieren, wobei der jeweilige Bilanzgruppenverantwortliche mit diesen Endverbrauchern eine entsprechende Vereinbarung für die Teilnahme und Abwicklung an der Merit Order List zu treffen hat.

Die Zahl der registrierten Unternehmen ist bislang nur zögerlich gestiegen. Die Angebotslegung insbesondere von Flexibilitätsprodukten der Merit Order List ermöglicht Unternehmen im Engpassfall bereits kontrahierte Gas-Liefermengen im Abtausch gegen eine Verbrauchsreduktion dem Bilanzierungssystem auf marktwirtschaftlicher Basis zurückzuführen. Die Rahmenbedingungen der FlexMOL sowie **Informationen zur Registrierung bei den Bilanzierungsstellen** wurden in einem Leitfaden der E-Control zusammengefasst.

[Demand Side Response \(Flexibilitäts-MOL\) \(agcs.at\)](#)

[Leitfaden EnL FlexMOL V6 clean \(e-control.at\)](#)

5. Interessensbekundung für australisch-österreichische Forschungsk Kooperation "Net-Zero Industries"

Am 23. September 2022 hat Österreich gemeinsam mit Australien die „Net-Zero Industries“-Mission gestartet. Ziel dieser Mission-Innovation-Partnerschaft ist es, bis 2030 internationale Forschungskoperationen für die Entwicklung und Demonstration von Schlüsseltechnologien zur industriellen Energiewende voranzutreiben. China, Deutschland, die Europäische Union, Großbritannien, Kanada, Südkorea und Finnland sind als Kernmitglieder mit an Bord. Der Klima- und Energiefonds koordiniert und leitet die Aktivitäten im Auftrag des Klimaschutzministeriums.

AUSGABE 8 | 18.4.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

Interessierte Unternehmen und Forschungseinrichtungen sind eingeladen, bis 28. April 2023 eine [Interessensbekundung](#) für gemeinsame australisch-österreichische Forschungs- und Entwicklungsprojekte an energieforschung@ffg.at zu übermitteln.

Das F&E-Vorhaben soll zur Reduktion bzw. Eliminierung von Treibhausgasemissionen in energieintensiven Industriesektoren beitragen und in der Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung (TRL > 5) angesiedelt sein. Die Kooperation soll einen wesentlichen Mehrwert für die Teilnehmer:innen beider Länder erzielen (z.B. eine verbesserte Wissensgrundlage, Zugang zu F&E-Infrastrukturen, neue Anwendungsbereiche).

Das transnationale Konsortium soll aus zwei oder mehreren Beteiligten bestehen, von denen jedenfalls eines ein KMU oder eine Forschungseinrichtung ist. Es sind sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen möglich. In jedem Fall muss mindestens ein gefördertes Unternehmen im transnationalen Konsortium vertreten sein.

Für eine etwaige bilaterale Forschungskooperation ist eine Gesamtförderung in der Größenordnung von 4 Mio. EUR vorgesehen. Pro österreichischer Beteiligung sollen voraussichtlich Förderungssummen zwischen ca. 100.000 und 700.000 EUR vergeben werden.

Die aus diesem Interessensbekundungsverfahren hervorgehenden Erkenntnisse dienen dem Klima- und Energiefonds als Entscheidungsgrundlage für die Konkretisierung und Gestaltung einer möglichen Forschungskooperation mit Australien.

Die Teilnahme an diesem Interessensbekundungsverfahren ist freiwillig, unverbindlich und ohne Einfluss auf eine eventuelle spätere Teilnahme an einem Förderprogramm selbst. Durch die Übermittlung einer Interessensbekundung entsteht kein Förderungsanspruch. Eine Ausschreibung im Themenbereich „Net-Zero Industries“ zur Förderung der Forschungskooperation zwischen Australien und Österreich findet nur statt, sofern ausreichend Interesse besteht.

Verwenden Sie bitte für die Interessensbekundung das dafür vorgesehene Formular - dieses finden Sie [unter folgendem Link](#).

6. Webinar "Nationales-Emissionshandel-Informationssystem (CO₂-Bepreisung / NEHG)"

Nachdem in letzter Zeit bei der nationalen CO₂-Bepreisung vermehrt Probleme mit dem **Nationalen-Emissions-Informationssystem (NEIS)** aufgetreten sind, konnten die Abteilung Umwelt- und Energiepolitik der Wirtschaftskammer Österreich in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Webinar zu dem Thema organisieren.

Im Rahmen des Webinars wird ein Mitarbeiter des **Ambtes für nationalen Emissionshandel** durch das System durchführen, begonnen vom Einstieg ins System bis hin zur Eingabe der notwendigen Daten.

Das Webinar soll vor allem dazu dienen, die **technischen Probleme** im Zusammenhang mit dem System zu lösen und etwaige Unklarheiten beseitigen.

Das Webinar wird am **27.4.2023 von 13:30 bis 15:00 Uhr** stattfinden. Bei Interesse an einer Teilnahme schicken Sie bitte bis 19.4. eine E-Mail an industrie@wkoee.at.

ENERGIE

7. NEFI Technology Talk: Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Automobilindustrie

Im Fokus von NEFI (New Energy for Industry) stehen die Entwicklung und Demonstration von Schlüsseltechnologien „Made in Austria“ zur Dekarbonisierung des industriellen Energiesystems. D

Im Rahmen dieses Technology Talks soll die Komplexität der Dekarbonisierung der Automobilbranche aufgezeigt werden, indem gemeinsam mit nationalen und internationalen Playern aus der Branche neue Entwicklungen und Vorhaben konzipiert werden, die den Sektor näher an die Klimaziele bringen.

Die Teilnahme an dem NEFI Technology Talk ist kostenlos. Details zur Veranstaltung finden Sie unter folgendem [Link](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Neuer Sozialversicherungsrechtlicher Fragen-Antworten-Katalog betreffend Elektrofahrzeuge

Seit 1.1.2023 sieht die Sachbezugswerteverordnung neue Rechtsgrundlagen für die Überlassung von Elektrofahrzeugen vor. Um eine rechtssichere und unbürokratische Umsetzung sicherzustellen, klärte die Wirtschaftskammer die wichtigsten Auslegungsfragen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung von häufig gestellten Fragen samt deren Beantwortung seitens der ÖGK ([Quelle ÖGK](#)):

- **Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kauft oder least ein Elektrofahrzeug mit einem CO₂-Emissionswert von Null. Dieses wird der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer für dienstliche und private Fahrten überlassen. Ist hier ein Sachbezugswert anzusetzen?**

Nein.

- **Ist eine Reduktion des Bruttoentgeltes möglich, wenn die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber im Gegenzug ein Elektrofahrzeug mit einem CO₂-Emissionswert von Null der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer für dienstliche und private Fahrten überlässt?**

Ja, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer über die Änderung des Dienstvertrages mit folgendem Inhalt vorliegt:

- Das bisherige Bruttoentgelt liegt über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn.
- Befristete oder unbefristete Verringerung des Anspruchslohnes
- Das verbleibende Bruttoentgelt entspricht zumindest dem kollektivvertraglichen Mindestlohn oder sonstigen lohngestaltenden Vorschriften.

Achtung: Eine arbeitsrechtlich zulässige Minderung des überkollektivvertraglichen Bruttoentgeltes wirkt sich grundsätzlich auch auf sonstige Ansprüche aus (Sonderzahlungen, Krankentgelt etc.). Es kann allerdings vereinbart werden, dass derartige Ansprüche weiterhin auf Basis des ursprünglichen überkollektivvertraglichen Bruttoentgeltes gebühren (siehe Frage 4)

- **Welche Konsequenzen hat eine solche Vertragsänderung in der Sozialversicherung?**
 - Für die private Nutzung des Elektrofahrzeuges ist weiterhin kein Sachbezug anzusetzen.
 - Die Sozialversicherungsbeiträge richten sich grundsätzlich nach dem reduzierten Bruttoentgelt.
 - Die Geldleistungen aus der Sozialversicherung (Krankengeld, Wochengeld, Renten aus der Unfallversicherung, Pensionen usw.) werden von der reduzierten Beitragsgrundlage bemessen.

STEUERN UND FINANZEN

- **Führt eine - arbeitsrechtlich zulässige - befristete oder unbefristete Reduktion der überkollektivvertraglichen Bruttobezüge dazu, dass diese zwingend auch auf sonstige Ansprüche (zum Beispiel Sonderzahlungen, Urlaubsentgelt, Krankentgelt, Mehrarbeits- bzw. Überstundenentlohnung, Ist-Lohnerhöhungen) durchschlägt?**

Eine arbeitsrechtlich zulässige Verminderung des überkollektivvertraglichen Bruttoentgeltes wirkt sich grundsätzlich auch auf sonstige Ansprüche aus (zum Beispiel Sonderzahlungen, Urlaubsentgelt, Krankentgelt, Mehrarbeits- bzw. Überstundenentlohnung, Ist-Lohnerhöhungen). Eine Reduktion von überkollektivvertraglichen Bruttobezügen hat insofern „grundsätzlich“ eine Folgewirkung auf alle sonstigen Ansprüche, als diese vom Bruttobezug bemessen werden. Wenn also der Bruttobezug zulässigerweise reduziert wird, dann reduziert sich in der Regel zum Beispiel auch die Höhe der Sonderzahlungen, weil diese sich üblicherweise vom Bruttobezug errechnen. In diesem Fall sind die Sozialversicherungsbeiträge von der reduzierten Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen zu entrichten.

- **Können Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer (zusätzlich) vereinbaren, dass unabhängig von der Verringerung der Bruttobezüge die sonstigen arbeitsrechtlichen Ansprüche in unveränderter Höhe weitergewährt werden?**

Wenn die Parteien des Arbeitsvertrages beabsichtigen, dass die sonstigen Ansprüche in unveränderter Höhe ausbezahlt werden sollen (zum Beispiel Weitergewährung der Sonderzahlungen in unveränderter Höhe), dann steht es ihnen frei, eine Vereinbarung zu treffen, wonach diese sonstigen Ansprüche in ungekürzter Höhe ausbezahlt werden.

In diesem Fall ist bei den sonstigen arbeitsrechtlichen Ansprüchen weiterhin vom ungekürzten Bruttobezug auszugehen. Unter diesen Voraussetzungen werden in der Sozialversicherung die Beiträge der Sonderzahlung von der unverminderten Beitragsgrundlage berechnet.

- **Ab wann sind die Änderungen der Sachbezugswerteverordnung beitragsrechtlich anzuwenden?**

Auf Grund der Änderung der Sachbezugswerteverordnung ändert die Österreichische Gesundheitskasse ihre Verwaltungspraxis ab dem 1.1.2023.

- **Im Rahmen eines Leasingvertrages wird außerdem ein Versicherungspaket abgeschlossen. Kann jener Betrag ebenfalls zur abgabenverringenden Gehaltsreduktion miteinbezogen werden?**

Das Ausmaß einer Gehaltsreduktion obliegt der freien Vereinbarung zwischen Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer, sofern der kollektivvertragliche Mindestlohn nicht unterschritten wird.

STEUERN UND FINANZEN

- **Kann stattdessen weiterhin eine Kostenbeteiligung in Form eines Nettoabzuges angewendet werden?**

Ja, man kann sich im Rahmen der Privatautonomie für eine der beiden Varianten entscheiden:

- Entweder wird mit der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer eine Dienstvertragsänderung vereinbart (Reduktion des Bruttoentgeltes), was zur Folge hat, dass sich die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage (und auch die Lohnsteuerbemessungsgrundlage) reduziert und die Beiträge von der niedrigeren Beitragsgrundlage berechnet werden.
- Oder man vereinbart eine bloße „Kostenbeteiligung“ der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers, bei der die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage (und die Lohnsteuerbemessungsgrundlage) unverändert bleibt und die Beiträge von der unveränderten Beitragsgrundlage berechnet werden. Der Abzug erfolgt dann nur vom Nettoauszahlungsbetrag.

Achtung: Eine zulässige Vereinbarung über eine Reduktion des Bruttoentgeltes wirkt sich gleichermaßen auf die Lohnsteuer und die Sozialversicherung aus.

- **Gelten die Änderungen der Sachbezugswerteverordnung auch für Teilzeitkräfte?**

Ja, die Regelungen der Sachbezugswerteverordnung sind unabhängig vom Beschäftigungsausmaß anzuwenden.

- **Gelten die Änderungen der Sachbezugswerteverordnung auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über 60 Jahre alt sind?**

Ja, die Sachbezugswerteverordnung enthält keine Altersbeschränkung.

- **Macht es beim Fahrrad einen Unterschied, ob es sich um ein E-Bike oder ein normales Fahrrad handelt?**

Nein, in der Sachbezugswerteverordnung ist diesbezüglich keine Einschränkung enthalten.

- **Gelten die Regelungen hinsichtlich des Sachbezuges von Null auch dann, wenn der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer mehrere emissionsfreie Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden?**

Die Sachbezugswerteverordnung stellt darauf ab, dass die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer ein dienstgebereignetes Fahrzeug mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm pro Kilometer für nicht beruflich veranlasste Fahrten nutzen kann. Soweit sichergestellt ist, dass nur die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer das emissionsfreie Fahrzeug nutzt, sieht die Sachbezugswerteverordnung keine Einschränkung auf nur ein solches Fahrzeug vor.

STEUERN UND FINANZEN

- **Ist der Abzug beim emissionsfreien Firmenfahrzeug in der Abrechnung zwölf Mal oder vierzehn Mal vorzunehmen?**

Die Höhe der Gehaltsreduktion ist unabhängig von den tatsächlichen Kosten (zum Beispiel Leasingrate) frei zu vereinbaren. Der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber steht es frei, ob die Höhe des Betrages der Leasingrate entspricht, oder ein Teil von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber getragen wird oder ob die jährliche Leasingrate auf vierzehn Mal aufgeteilt wird und die Gehaltsreduktion somit auch bei Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration erfolgt.

- **Welche sozialversicherungsrechtlichen Folgen hat es, wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer das Fahrrad von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber erwirbt?**

Die Leasingdauer ist von einem späteren Erwerb völlig getrennt voneinander zu betrachten.

Am Ende des Leasings kann das Fahrrad entweder zurückgestellt oder von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber um den Restwert gekauft werden, damit das Fahrrad endgültig in ihr bzw. sein Eigentum übergeht.

Ein anschließender verbilligter Kauf durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer stellt einen geldwerten Vorteil dar. Dieser ist in der Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Übernahmepreis und dem um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis des Abgabeortes anzusetzen.

Alternativ kann auch der steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlages von 20 Prozent herangezogen werden. Bei Elektrofahrrädern wird eine Nutzungsdauer von fünf Jahren angenommen. Errechnet sich der Buchwert von den Nettoanschaffungskosten, sind für den üblichen Endpreis 20 Prozent Umsatzsteuer hinzuzurechnen (Lohnsteuerrichtlinien 2002 - LStR 2002, Randzahl 207).

- **Kann die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber ein firmeneigenes Elektrofahrzeug, welches auch privat genutzt werden darf, unentgeltlich aufladen? Ist ein Sachbezug anzusetzen?**

Bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung kann die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer ein solches Elektrofahrzeug unentgeltlich aufladen. In diesem Fall ist kein Sachbezug anzusetzen.

STEUERN UND FINANZEN

- **Welche Möglichkeiten gibt es beim Ersatz der Ladekosten seitens der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers? Ist hierbei ein Sachbezug anzusetzen?**

Ersetzt oder trägt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Kosten für das Aufladen eines firmeneigenen Elektrofahrzeuges, ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden, oder die verwendete Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zum firmeneigenen Elektrofahrzeug sicherstellt.

Als Kostenersatz sind für das Kalenderjahr 2023 22,247 Cent/Kilowattstunde anzusetzen. Ab dem Jahr 2024 ist der Strompreis vom Bundesminister für Finanzen spätestens bis 30.11. jeden Jahres im Rechts- und Fachinformationssystem des Finanzressorts zu veröffentlichen. Ist die verwendete Ladeeinrichtung nachweislich nicht in der Lage, die Lademenge dem firmeneigenen Elektrofahrzeug zuzuordnen, ist für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2026 enden, für einen Kostenersatz von 30,- Euro pro Kalendermonat kein Sachbezug anzusetzen.

Achtung: Kostenersätze der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für das Aufladen eines dienstnehmereigenen (privaten) Elektrofahrzeuges stellen keinen Auslagenersatz dar. Es liegt somit steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor (LStR 2002, Randzahl 175b).

- **Liegt ein beitragspflichtiger Sachbezug vor, wenn die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine Ladeeinrichtung für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer anschafft bzw. wenn die Kosten für eine solche Ladeeinrichtung von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber teilweise oder ganz übernommen werden?**

Ersetzt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für ein firmeneigenes Elektrofahrzeug oder schafft sie bzw. er für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer eine Ladeeinrichtung an, ist nur der 2.000,- Euro übersteigende Betrag als geldwerter Vorteil anzusetzen und somit als beitragspflichtiger Sachbezug abzurechnen.

- **Ist der Kostenersatz der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers für die Ladekosten an einer öffentlichen Ladestation zur Gänze steuer- und beitragsfrei?**

Ersetzt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Kosten des Aufladens eines firmeneigenen Elektrofahrzeuges an einer öffentlichen Ladestation und liegt ein Nachweis (Beleg) für diese Ladekosten vor, ist kein Sachbezug anzusetzen. Betroffen sind Fälle, in denen die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer an einer Ladevorrichtung bei einer Tankstelle oder an einer im öffentlichen Raum aufgestellten „Ladesäule“ für das elektrische Aufladen der Batterie des Fahrzeuges bezahlt und von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber die Kosten dafür ersetzt bekommt (§ 4c Abs. 1 lit. 2a der Sachbezugswerteverordnung). Ein solcher belegmäßig nachgewiesener Kostenersatz ist somit zur Gänze steuer- und beitragsfrei.

STEUERN UND FINANZEN

- **Wie hoch ist der beitragsfreie Kostenersatz für das Aufladen des Elektrofahrzeuges an einer Wallbox, welche zu Hause bei der Dienstnehmerin bzw. beim Dienstnehmer angebracht ist (geeichter Zähler)?**

Für Ladevorgänge an Ladeeinrichtungen im Privatbereich der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers ist dann kein Sachbezug anzusetzen, wenn die von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer verwendete Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zu dem geladenen dienstgebereignen Kraftfahrzeug sicherstellt und die Kosten gemäß § 4c Abs. 1 lit. b der Sachbezugswerteverordnung berechnet werden. Die Basis für den Kostenersatz 2023 bildet der von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) für das erste Halbjahr 2022 festgelegte durchschnittliche Strom-Gesamtpreis (Cent/Kilowattstunde) der Haushaltspreise (öffentliches Netz).

Dieser ist im Internet öffentlich zugänglich und abrufbar: [E-Control: Strompreis](#)

Er beträgt für das Kalenderjahr 2023 22,247 Cent/Kilowattstunde und beinhaltet alle Kosten einer Stromrechnung (Energie, Netz, Steuern/Abgaben). Durch diesen Kostenersatz sind somit auch sämtliche Netzgebühren und Abgaben abgegolten. Für den beitragsfreien Kostenersatz sind die pro Ladevorgang des dienstgebereignen Fahrzeuges verbrauchten und von der Ladeeinrichtung aufgezeichneten Kilowattstunden mit diesem veröffentlichten Preis pro Kilowattstunde zu multiplizieren. Darüber hinausgehende Kostenersätze sind allerdings steuer- und beitragspflichtig abzurechnen.

2. Gruppenantrag über FinanzOnline

In einem jüngeren Erkenntnis kommt das Bundesfinanzgericht (BFG) zum Ergebnis, dass die Einbringung von Gruppenanträgen iSd § 9 KStG über FinanzOnline unzulässig ist. Unabhängig vom konkreten Sachverhalt betont das BFG, dass selbst korrekt ausgefüllte G-Formulare nicht über FinanzOnline eingebracht hätten werden können. Wie ist die Ansicht des BMF dazu?

Zukünftig einzubringende Anträge auf Feststellung einer Unternehmensgruppe können wie bislang unter Verwendung der eigenhändig unterfertigten amtlichen Vordrucke auf dem Postweg eingebracht werden.

Ungeachtet dessen liegt nach Auffassung des BMF eine zulässige Form der Einbringung des Gruppenantrags auch dann vor, wenn die amtlichen Vordrucke von den gesetzlichen Vertretern des Gruppenträgers und aller einzubeziehenden inländischen Körperschaften jeweils mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterfertigt sind und vom Gruppenträger in der Funktion „sonstige Anbringen“ in FinanzOnline hochgeladen werden.

STEUERN UND FINANZEN

3. Hilfe, mein Kunde zahlt nicht? Keine Panik!

Ware weg, Geld weg - Wie Sie sich vor Forderungsausfällen schützen

Fehlende Liquidität aufgrund Zahlungsverzugs bei KundInnen bzw. GeschäftspartnerInnen ist eines der Hauptprobleme im Unternehmen und kann bei einem ungenügenden Forderungsmanagement bis zur Zahlungsunfähigkeit und damit zur Insolvenz führen.

- Vertragsgestaltung
- Absicherungsmöglichkeiten (Zahlungsmodalitäten, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrecht, Bankgarantien, Bürgschaften)
- Wie sieht eine korrekte Rechnung aus?
- Was tun bei Zahlungsverzug? (Mahnung, Mahnspesen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Sicherheitenrealisierung, Vertragsauflösung)
- Verfahren der Forderungsbetreibung (eigenständige Mahnung, Inkassobüro, gerichtliche Betreuung, Kosten)
- Verzugszinsen, Pönalen
- Wann verjähren Forderungen?
- Wie exekutiere ich Forderungen?
- Wer zahlt die Kosten?

Termin/Ort: Di, 9.5.2023, 16:00 - 18:00 Uhr, online

Kosten: EUR 75,- für WKOÖ-Mitglieder, EUR 105,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2023-32799>

TECHNOLOGIE

1. Institute of Digital Sciences Austria (IDSA): Gründungskonvent wird Arbeit zügig fortsetzen

Vertragsverhandlungen mit designierter Präsidentin werden aufgenommen

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat am 11.4. den Antrag zur Aufhebung der Wahl der Gründungspräsidentin abgewiesen und mitgeteilt, dass keine Verletzung der relevanten Verfahrensvorschriften vorliegen. Somit steht fest, dass das Verfahren unter Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen durchgeführt wurde. Nun können die Vertragsverhandlungen mit der designierten Präsidentin aufgenommen werden. Nach den zweitägigen Hearings Anfang März war die Informatikerin Univ.Prof.in Dr.in Stefanie Lindstaedt zur designierten Gründungspräsidentin gewählt worden. Ziel des Gründungskonvents ist es, sachliche und fachlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Von besonderer Bedeutung ist die mittel- bis langfristige Etablierung und Positionierung der neuen Universität.

2. automotive.2023

25. Mai 2023 | Oberbank Donau-Forum Linz

Die internationale Automobilindustrie trifft sich jährlich bei der automotive, Österreichs renommierter Tagung für Visionen, Innovationen und Zukunfts-Technologien im Bereich der modernen Mobilität. Zulieferer, Hersteller und Forscher präsentieren 2023 bereits zum fünfzehnten Mal zukunftsweisende Ideen und Technologien, die den Zulieferbereich inspirieren und die Technologieentwicklung vorantreiben sollen. Auch 2023 stehen effiziente Technologien im Fahrzeugbau, neue Dienstleistungs-Konzepte durch Vernetzung sowie neue globale Anforderungen, die daraus für die Zulieferer erwachsen im Fokus der Vorträge. Darüber hinaus werden unterschiedliche Anforderungen für Zulieferer rund um das Thema Nachhaltigkeit genauer betrachtet. Die automotive.2023 bietet im kompakten Format ein interaktives Setting & Impuls-Vorträge. Das Fachpublikum ist eingeladen, aktiv an den Programmpunkten teilzunehmen. In den Pausen haben Sie ausreichend Gelegenheit, sich im zentral gelegenen Aussteller-Bereich auszutauschen. Hier besteht die Möglichkeit für die Aussteller, direkt auf die Gäste zuzugehen und ihre Technologien zu präsentieren.

Mehr Informationen die automotive.2023 sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Datum: 25.5.2023

Ort: Oberbank Donau-Forum Linz

Tickets & Preise: AC-Partner*: EUR 300,--

Einzelticket regulär: EUR 390,--

TECHNOLOGIE

3. Webinar - klimaaktiv Druckluft und Messtechnik

Die Herstellung und Anwendung von Druckluft sind sehr energieintensiv und machen in Betrieben ca. 5 bis 10 Prozent des Stromverbrauchs aus. Dieser Wert kann aber für gewisse Branchen stark abweichen. Eine Messung des Stromverbrauchs und der erzeugten und angewendeten Druckluft bilden die Basis für viele Möglichkeiten diesen Stromverbrauch zu reduzieren.

In diesem Webinar erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Einsparmaßnahmen und die wesentlichen Elemente eines Messplans. Weiters stellen Experten die Möglichkeiten zum konkreten Einsatz von stationärem und mobilem Messequipment in diesem Bereich vor und zeigen, wie diese zur Optimierung der Anlage verwendet werden.

Mehr Informationen die automotive.2023 sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Datum: 9. Mai 2023 | 10:00 - 12:00 Uhr

Ort: ONLINE

Ausgabe 8 | 18.4.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Die Themen Umwelt und Klima sollen als Gegenstand der Taxonomie erfasst werden

Die **Konsultationsphase** der Entwürfe des delegierten Rechtsaktes zu **Umwelt und Klima** sowie über den neuen **EU Taxonomy Navigator** hat begonnen.

Anfang April wurde der Entwurf des Delegierten Rechtsakts zur **Taxonomie Umwelt**, einschließlich der sieben Anhänge (zu Wasser, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, biologische Vielfalt, Änderungen des Delegierten Rechtsakts zur Taxonomie Offenlegung) sowie auch der Entwurf von Änderungen des Delegierten Rechtsakts zur **Taxonomie Klima**, einschließlich zweier Anhänge (Eindämmung Klimawandel und Klimawandel-Anpassung) veröffentlicht.

Wir weisen Sie darauf hin, dass aktuell die Möglichkeit besteht, Feedback zu den Dokumenten zu geben. Die vierwöchige Konsultationsphase startete am 5. April 2023 und läuft noch bis 3. Mai 2023.

[Zur Konsultation](#)

Der **Annex 2** zum gegenständlichen delegierter Rechtsakt zu den Umweltzielen 3-6 legt die **technischen Kriterien** fest, die **maßgeblich dafür sind, ob** den in untenstehender Liste angeführten **wirtschaftlichen Aktivitäten** zugeschrieben werden kann, dass sie einen **wesentlichen Beitrag** betreffend den **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft** leisten, dabei keinen wesentlichen Schaden in Bezug auf andere Umweltziele verursachen und sohin als Taxonomie konform gelten.

1. Manufacturing

- 1.1. Manufacture of plastic packaging goods
- 1.2. Manufacture of electrical and electronic equipment

2. Water supply, sewerage, waste management and remediation activities

- 2.1. Phosphorus recovery from waste water
- 2.2. Production of alternative water resources for purposes other than human consumption
- 2.3. Collection and transport of non-hazardous and hazardous waste
- 2.4. Treatment of hazardous waste
- 2.5. Recovery of bio-waste by anaerobic digestion or composting
- 2.6. Depollution and dismantling of end-of-life products
- 2.7. Sorting and material recovery of non-hazardous waste

3. Construction and real estate activities

- 3.1. Construction of new buildings
- 3.2. Renovation of existing buildings

Ausgabe 8 | 18.4.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3.3. Demolition and wrecking of buildings and other structures

3.4. Maintenance of roads and motorways

3.5. Use of concrete in civil engineering

4. Information and communication

4.1. Provision of IT/OT data-driven solutions and software

5.1. Repair, refurbishment and remanufacturing

5.2. Sale of spare parts

5.3. Preparation for re-use of end-of-life products and product components

5.4. Sale of second-hand goods

5.5. Product-as-a-service and other circular use- and result-oriented service models

5.6. Marketplace for the trade of second-hand goods for reuse

Viele der zu den jeweiligen wirtschaftlichen Aktivitäten erwähnten technischen Kriterien (design for reuse, design for recycling, use of circular feedstock, design for long lifetime, design for repair and guarantee...) finden sich in Grundzügen bereits als Vorgaben in anderen EU-Rechtsakten und -Programmen (Circular Economy Action Plan, VerpackungsRL, WEEE-R...), sind allerdings für die einzelnen wirtschaftlichen Aktivitäten auf insgesamt 76 Seiten relativ detailliert und eventuell darüber hinausgehend ausgeführt, z. B. für Manufacture of electrical and electronic equipment auszugsweise wie folgt:

- Manufacturers provide access to information to professional repairers throughout the lifetime of the product.
- Where the availability of spare parts/software updates for the relevant products is not regulated, key spare parts/software updates are available for at least eight years after placing the last unit of the model on the market.
- For electrical and electronic equipment for consumer use, the manufacturer provides commercial guarantee for one additional year compared to requirements under Directive 2019/771/EU of the European Parliament and of the Council²⁷ at no extra cost.
- Single polymer or recyclable polymer blends are used; materials which cannot be recycled together and components rich with critical raw materials are easy to access and have the ability to be separated.
- The operator of the activity, when placing electrical and electronic equipment on the market of the Member States, establishes an individual or participates in a collective extended producer responsibility schemes in all the Member States in which the product is placed on the market.

Ausgabe 8 | 18.4.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Auch im relativ umfangreichen Abschnitt zur **Bauwirtschaft (Construction and Real Estate Activities)** wird zum einen bei den technischen Kriterien zur Feststellung eines wesentlichen Beitrags betreffend den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft **generell auf die Einhaltung einschlägiger EU-Gesetzgebung verwiesen** („All generated construction and demolition waste is treated in accordance with Union waste legislation and with the full checklist of the EU Construction and Demolition Waste Management Protocol...“), **dann geht's wie bei EEE wieder ins Detail und eventuell darüber hinaus**, wie etwa beispielsweise mit folgenden Vorgaben:

- At least 90 Prozent (Neubau) bzw. 70 Prozent (Renovierungen) (by weight) of the non-hazardous construction and demolition waste generated on the construction (bzw. demolition) site is prepared for re-use or recycling.
- The use of primary raw material in the construction of the building is minimised through the use of secondary raw materials. The operator of the activity ensures that the three heaviest material categories used to construct the building, measured by mass in kilogrammes, comply with the following maximum total amounts of primary raw material used:
 - for the combined total of concrete, natural or agglomerated stone a maximum of 70 Prozent (Renovierungen 85 Prozent) of the material come from primary raw material;
 - for the combined total of brick, tile, ceramic, a maximum of 70 Prozent (Renovierungen 85 Prozent) of the material come from primary raw material; (...)
 - for the combined total of glass, mineral insulation, a maximum of 70 Prozent (Renovierungen 85 Prozent) of the total material come from primary raw material;
 - (f) for metals, a maximum of 30 Prozent (Renovierungen 65 Prozent) of the total material come from primary raw material (...)

Die Europäische Kommission hat zudem kürzlich den **EU Taxonomy Navigator** veröffentlicht. Die benutzerfreundliche Website bietet eine Reihe an Online-Tools an, die Nutzer dabei helfen sollen, die EU-Taxonomie besser zu verstehen, die Umsetzung zu erleichtern und damit die Unternehmen bei ihren Berichtspflichten zu unterstützen.

[Zum EU Taxonomy Navigator](#)

2. Änderungen hinsichtlich Abwasseremissionen in Kraft

Am 3. April sind die BGI

1. [Änderung der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung und der AEV Milchwirtschaft](#)
2. [Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Zucker- und Stärkeerzeugung, der AEV anorganische Düngemittel, der AEV Deponiesickerwasser, der AEV Laboratorien und der AEV medizinischer Bereich](#)

veröffentlicht worden.

Ausgabe 8 | 18.4.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Änderung der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) soll eine einfachere Handhabung ermöglichen, wenn Unternehmen bestimmte Parameter (pH, Temperatur und stoffliche Parameter) permanent überwachen. In diesen Fällen gilt zukünftig die Regel, dass eine 80 Prozent - Unterschreitung (pH auch -Überschreitung) über die Abwasserablaufzeit eines Tages einzuhalten ist. In den übrigen 20 Prozent gelten dann die jeweiligen Überschreitungsmöglichkeiten.

Sie sind mit 4. April 2023 in Kraft getreten.

3. Projekt BML Evaluierung Monitoring Fischaufstiegshilfen

In den vergangenen Jahren mussten auch Industriebetriebe, die Wasserkraft-Anlagen betreiben, Fischaufstiegshilfen errichten.

Im Jahr 2020 wurde vom Fischereiverband eine Aktualisierung der aus 2003 stammenden Bewertungsmethodik zur Funktionsfähigkeit von FAHs herausgegeben - Woschitz et al. 2020. Seitens des BML wurde damals in Diskussion mit den Sachverständigen des Fischereiverbands und den Amtssachverständigen der Bundesländer beschlossen, die Bewertungsmethodik ca. zwei Jahre nach Erscheinen zu evaluieren und dann über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Dies wurde auch im FAH-Leitfaden 2021 in Kap. 9, Seite 177 festgehalten.

Im März 2023 wurde das Technische Büro ezb Eberstaller GmbH vom BML mit der Evaluierung dieser Bewertungsmethodik beauftragt. Dazu werden Anmerkungen und Beispiele für Defizite, aber auch für das gute Funktionieren der Methodik gesammelt und ausgewertet, in einem weiteren Schritt werden die Ergebnisse und Lösungsmöglichkeiten in einem Stakeholder-Workshop diskutiert (geplant für Herbst 2023).

Für die Bearbeitung der Fragestellung werden Erfahrungen und Beispiele aus der Praxis benötigt. Insbesondere **Beispiele in Form von Daten/FAH-Monitoring-Bewertungen** die entweder Probleme bei der Bewertung aufzeigen oder auch Beispiele, dass die Methode gut funktioniert. Darüber hinaus wäre **fachliche Kritik** oder jeder anderer Input hilfreich.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Freitag, 21. April 2023** an industrie@wkoee.at.

4. COVID-19-Impffinanzierungsgesetz und COVID-19-Überführungsgesetz sind in Begutachtung

Aufgrund der momentan hohen Grundimmunität der Bevölkerung und der derzeitigen milden Krankheitsverläufe bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 geht man davon aus, dass die rechtliche Sonderstellung von SARS-CoV-2 im Vergleich zu anderen nicht meldepflichtigen übertragbaren respiratorischen Krankheiten nicht mehr angemessen ist. Deshalb sollen die mit Ablauf des 30. Juni 2023 befristeten COVID-19-spezifischen Sonderbestimmungen nicht weiter verlängert bzw. aufgehoben

Ausgabe 8 | 18.4.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

werden. Außerdem soll SARS-CoV-2 aus der Verordnung der anzeigepflichtigen Krankheiten und dadurch aus dem Anwendungsbereich des Epidemiegesetzes 1950 gestrichen werden. Dadurch soll COVID-19 rechtlich wie alle nicht-anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behandelt werden und der Umgang damit in die Regelstrukturen überführt werden. Diese Überführung soll jedoch schrittweise erfolgen und Teile auch nach dem 30. Juni 2023 beibehalten werden.

Die Änderungen beziehen sich daher unter anderem auf folgende Punkte:

- **Schaffung eines COVID-19-Impffinanzierungsgesetzes:** Damit sollen die Länder weiter bei der Abwicklung der Corona-Schutzimpfung durch Zweckzuschüsse unterstützt und weiterhin ein niederschwelliger und breiter Zugang zur Impfung (öffentliche Orte, keine Terminvereinbarung, mobile Impfteams, ...) bereitgestellt werden. Pro Impfung soll eine Einzelfallpauschale in der Höhe von EUR 18,- (= EUR 13,- für den Impfvorgang, EUR 5,- für Overheadkosten) vorgesehen werden. Diese Zweckzuschüsse sollen für COVID-19-Impfungen im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. März 2024 gewährt werden.
- Zusätzlich sollen aber auch die Regelungen zur Impfung im niedergelassenen Bereich beibehalten werden.
- **Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz:** Die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes sollen auch nach dessen Außerkrafttreten weiterhin auf Verwaltungsübertretungen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 begangen wurden, anzuwenden sein.
- **Epidemiegesetz:** Früherkennungs- und Überwachungssysteme sollen ausdrücklich im Epidemiegesetz verankert werden. Weiters soll eine Anpassung in § 32 hinsichtlich der Verkehrsbeschränkungen erfolgen sowie der bestehende § 32 Abs 1a außer Kraft treten, die Sonderbestimmungen in § 49 sollen ebenfalls teilweise außer Kraft treten.
- **Zulässigkeit von Tests:** Die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich soll grundsätzlich auch weiterhin möglich sein, wenn bei der betreffenden Person Symptome vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen. Zusätzlich muss aber auch die Bereitschaft zur Einnahme von COVID-19-Heilmitteln im Falle eines positiven Tests bestehen. Es sind grundsätzlich Antigentests durchzuführen, jedes fünfte positive Testergebnis soll mittels PCR-Test überprüft werden. Das pauschale Honorar soll EUR 25,- betragen.
- Weitere Änderungen betreffen die Abgabe von Arzneimitteln sowie die Durchführung von Tests durch Apotheken, die Auseinzelung bzw. Stückelung der COVID-19-Impfstoffe durch Arzneimittel-Großhändler (AMG), Änderungen im Ärztegesetz, Psychotherapiegesetz sowie die Durchführung von Abstrichen durch Sanitäter (Sanitätergesetz).

Ausgabe 8 | 18.4.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Mit Ablauf des 30. Juni 2023 sollen **folgende Bestimmungen außer Kraft** treten:

COVID-19-Risiko-Attest (§ 735 ASVG und § 258 B-KUVG)

- Regelungen hinsichtlich der Weitergewährung bestimmter Leistungen aus der Kranken- und Pensionsversicherung, der Verlängerung der Schutzfrist in der Krankenversicherung und der Selbstversicherung in der Krankenversicherung (§ 736 ASVG; § 378 GSVG; § 372 BSVG; § 259 B[1]KUVG)
- COVID-19-Tests von asymptomatischen Personen (§ 742a ASVG; § 380a GSVG; § 374a BSVG; § 261a B-KUVG; jeweils in der Fassung des BGBl. I Nr. 238/2021)
- Ersatz von Honoraren für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Vertragsgruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten (§ 746 Abs. 6 und 7 ASVG)
- Übernahme der Kosten für die Software-Implementierung des Elektronischen Impfpasses (§ 748 ASVG)
- Informationsschreiben Impfung gegen SARS-CoV-2 (§ 750 ASVG)

Weitere Unterlagen finden Sie hier:

[Entwurf](#)

[Erläuterungen](#)

[Textgegenüberstellung](#)

[Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgeabschätzung](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Donnerstag, 20. April 2023** an industrie@wkoee.at.

5. CLP-Veränderung - Änderungen bei den Gefahrenklassen und der Einstufung

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 wurden Kriterien für Gefahreneigenschaften in die CLP-VO aufgenommen und die Anhänge I, II, III und VI geändert. Die Änderungen wurden am 31. März 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und treten am 20. April 2023 in Kraft.

Die zeitlichen Anwendbarkeiten sind im Anhang I der Verordnung zu finden (1. Mai 2025 / 1. Mai 2026).

Einen Überblick über die wesentlichen Änderungen finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Link:

- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2023/707](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Ausgabe 8 | 18.4.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

6. Begutachtung Europaschutzgebiet Heißländen und Auwälder an der Traun

Das Land Oberösterreich hat einen Begutachtungsentwurf zur Ausweisung des Europaschutzgebietes „Heißländen und Auwälder an der Traun“ in den Gemeinden Weißkirchen an der Traun, Hörsching, Traun, Ansfelden und der Stadt Linz ausgesandt.

Damit soll das vorgesehene Gebiet (Gebietskennung AT 3109000) mit einer Gesamtfläche von 123,73 Hektar im Sinne der FFH-Richtlinie mit 6 natürlichen Lebensräumen und 5 Tierarten geschützt werden. Prägend für das Gebiet sind die ausgedehnten vorhandenen Heißländen sowie die sie umgebenden Auwälder. Geschützt werden als Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie der Scharlachkäfer, der Alpenkammolch, die Gelbbauchunke, der Biber und die Spanische Flagge. Innerhalb der vier verteilten Einzelflächen werden 3 Zonen (Heißländzone (A), Auwaldflächen ohne Heißländpotential (B), kein essentielles Habitat (C)) ausgewiesen (siehe Detailpläne Anlage 2/1 bis 2/4).

Zu den einzelnen Lebensraumtypen wird der Erhaltungszustand angegeben. Dieser ist Grundlage für die Pflegemaßnahmen (§ 6) bzw. erlaubten Tätigkeiten (§ 4). Gewerblich relevant ist in Zone C allfällig der erlaubte Abbau von Bodenmaterialien. Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. Nutzungsberechtigten Personen erfolgen.

Ihre allfällige Stellungnahme zur Begutachtung muss spätestens am **19 Mai 2023** in der WKO Oberösterreich (E umweltservice@wkoee.at) einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Die Begutachtungsunterlagen finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

AUSGABE 8 | 18.4.2023

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Gewährleistung - Produkthaftung - AGB - Impressum

Highlights des neuen Gewährleistungsrechts ab 01.01.2022

Wann und wofür trifft Sie als Unternehmer:in die Gewährleistung? Worin liegen deren Unterschiede zu Garantie? Trägt jede Unternehmer:in die Produkthaftung? Dieses Seminar vermittelt den für jede Unternehmer:in relevanten Überblick über das Recht der Leistungsstörungen, wobei der Schwerpunkt beim Gewährleistungsrecht liegt.

- Gewährleistung:
- Wofür leiste ich als Unternehmer:in Gewähr?
- Berechtigt jede kleine Abweichung vom Vereinbarten meine Kunden bereits zum Vertragsrücktritt?
- Muss ich sofort eine Preisminderung geben oder habe ich als Unternehmer:in das Recht auf Verbesserung?
- Rechtsfolgen (Ein/Ausbaukosten im Falle von Gewährleistungsverpflichtungen, etc.)
- Ausschlussmöglichkeiten
- Garantie: Abgrenzung zur Gewährleistung
- Produkthaftung: Wer haftet wem für Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt?
- Schadenersatz wegen Nichterfüllung: Verzug bei Vertragserfüllung / Unmöglichkeit der Leistung
- Allgemeine Geschäftsbedingen (AGB)
- Worauf sollte man bei Erstellung seiner AGB achten?
- uvm.

Termin/Ort: Mi, 03.05.2023: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: € 75,- für WKOÖ-Mitglieder

€ 105- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-16397>

AUSGABE 8 | 18.4.2023

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

2. Hilfe, meine Kund:in zahlt nicht? Keine Panik!

Ware weg, Geld weg - Wie Sie sich vor Forderungsausfällen schützen

Fehlende Liquidität aufgrund Zahlungsverzugs bei de:r Kund:in bzw. Geschäftspartner:in ist eines der Hauptprobleme im Unternehmen und kann bei einem ungenügenden Forderungsmanagement bis zur Zahlungsunfähigkeit und damit zur Insolvenz führen.

- Vertragsgestaltung
- Absicherungsmöglichkeiten (Zahlungsmodalitäten, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrecht, Bankgarantien, Bürgschaften)
- Wie sieht eine korrekte Rechnung aus?
- Was tun bei Zahlungsverzug? (Mahnung, Mahnspesen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Sicherheitenrealisierung, Vertragsauflösung)
- Verfahren der Forderungsbetreibung (eigenständige Mahnung, Inkassobüro, gerichtliche Betreuung, Kosten)
- Verzugszinsen, Pönalen
- Wann verjähren Forderungen?
- Wie exekutiere ich Forderungen?
- Wer zahlt die Kosten?

Termin/Ort: Di, 09.05.2023: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: € 75,- für WKOÖ-Mitglieder

€ 105- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-32799>